- Der Gemeindevorstand -Bekanntmachung

Oden

Satzung

Unter:

Odenv zur 1. Änderung der Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.

vom 19. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 08. November 2010 die folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. heschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen

10 v.H. der Bruttokasse,

höchstens 130,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 65,00 Euro;

- 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen

5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

5 v.H. der Bruttokasse,

höchstens 20,00 Euro:

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

> 30 v.H. der Bruttokasse, höchstens 80,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalender-20,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 19. Dezember 2006 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Höchst i. Odw., den 10. November 2010 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. Guth, Bürgermeister

Mümling-Bote

Le Dauphine Libre

vom